

## **Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH (BWG) beschließt nach § 10 Abs. 1 Buchst. m) des Gesellschaftsvertrages der BWG nachfolgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BWG:

### **1. Zusammensetzung des Aufsichtsrates**

1.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 10 Mitgliedern:

- einem Beschäftigten oder Beamten der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) ohne Stimmrecht mit beratender Funktion, der durch den Oberbürgermeister entsandt wird

und

- 9 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, die von der Stadt Bernburg (Saale) entsandt werden, eines davon ist gemäß **§ 131 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)** der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale). Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder müssen nicht Mitglieder des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) sein.

1.2 Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Stadt Bernburg (Saale). Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.

### **2. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates**

2.1 Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen, die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag und durch diese Geschäftsordnung bestimmt.

2.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung jederzeit einen an den Aufsichtsrat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätslage sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einsehen.

2.3 Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

2.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter, **auf der Grundlage eines Aufsichtsratsbeschlusses unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Bernburger Wohnstättengesellschaft mbH“** abgegeben.

- 2.5 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach abschließendem Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- 2.6 Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer. Der Aufsichtsrat beschließt über die Entlastung der Geschäftsführung.
- 3. Der Aufsichtsrat beschließt über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung** entsprechend dem Gesellschaftsvertrag und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung „Zustimmungsbedürftige Geschäfte“ für den Geschäftsführer nach § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsanweisung zu informieren.
- 4. Der Aufsichtsrat hat folgende Geschäfte von der Gesellschafterversammlung beschließen zu lassen:**
- 4.1 die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- 4.2 die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- 4.3 die Feststellung des Jahresabschlusses,
- 4.4 die Ergebnisverwendung,
- 4.5 die Entlastung des Aufsichtsrates,
- 4.6 die Auflösung der Gesellschaft,
- 4.7 die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
- 4.8 die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie die Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.
- 5. Aufsichtsratssitzungen**
- 5.1 Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalendervierteljahr einberufen werden.

- 5.2 Die Einberufung der Aufsichtsratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder durch einen von ihm beauftragten Geschäftsführer.

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so bestimmt der Aufsichtsrat unter Vorsitz des an Jahren jüngsten anwesenden Mitgliedes des Aufsichtsrates ein hierzu bereites Mitglied für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, zum Vorsitzenden aus seiner Mitte.

Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu erfolgen. Die Einberufung kann auch in elektronischer Form erfolgen (§§ 127, 126, 126a BGB). In dringenden Fällen kann die Einberufung auch formlos erfolgen.

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.

Auf Verlangen des Abschlussprüfers ist zur Erörterung des Prüfungsberichtes und der Lage der Gesellschaft eine Sitzung des Aufsichtsrates einzuberufen.

- 5.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.

Schriftliche, telegrafische, elektronische und fernmündliche Beschlussfassungen sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Solche Beschlussfassungen sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung zur Kenntnis zu geben. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn mindestens 5 Erklärungen in schriftlicher, elektronischer oder telegrafischer Form vorliegen.

Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig; darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Sofern in dringenden Fällen die zur Beschlussfassung erforderlichen Mitglieder nicht erreicht werden können, steht dem Vorsitzenden die Eilentscheidung zu. Die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat bei der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind auch dem nicht stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglied die Unterlagen zu übersenden.

- 5.4 Über die Sitzungen bzw. Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, der Teilnehmer,

die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Mehranfertigungen sind allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzustellen.

- 5.5 Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes. Der Geschäftsführer hat kein Stimmrecht, sondern nur beratende Funktion.

## **6. Vergütung und Haftung der Aufsichtsratsmitglieder**

- 6.1 Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat als Vergütung eine Monatspauschale in Höhe von 50,00 EUR.

Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält eine Monatspauschale von 100,00 EUR.

Im Fall der Vertretung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Aufsichtsratssitzung erhält der Stellvertreter, die dem Aufsichtsratsvorsitzenden für den Monat der Sitzung zustehenden 100,00 EUR.

- 6.2 Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflicht verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- 6.3 Für Vertreter der Gemeinde besteht nach **§ 131 Abs. 4 KVG LSA** ein grundsätzlicher Freistellungsanspruch gegen die Gemeinde, wenn die Vertreter wegen ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat haftbar gemacht werden. Der Freistellungsanspruch entfällt, wenn der Vertreter der Gemeinde den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat, es sei denn er handelt ausdrücklich gemäß einer von der Gemeinde erteilten Weisung.

## **7. Sprachliche Gleichstellung**

**Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.**

## **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BWG tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BWG in der Fassung vom **04.09.2013** tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bernburg (Saale), .....

.....  
Henry Schütze  
Aufsichtsratsvorsitzender